

SWS • Schüllermann und Partner AG
Bautzner Straße 67 A • 04347 Leipzig

Stadtverwaltung Zwönitz
Herr Kehrer
Markt 6
08297 Zwönitz

Zweigniederlassung Leipzig

Telefon: 0341 337436-0
Telefax: 0341 337436-29
E-Mail: info@schuellermann.de

Ihr Kontakt:
Frau Jahn
E-Mail:
Berit.Jahn@schuellermann.de

Ja
01: ZWZ 3022146

8. April 2022

Vorab per Email: a.kehrer@zwoenitz.de

Einlage von Unternehmensanteilen in einen geeigneten Betrieb gewerblicher Art Hier: Risiken

Sehr geehrter Herr Kehrer,

in der vorbezeichneten Angelegenheit haben Sie uns gebeten, zu möglichen Risiken, die sich aus der Einlage der Beteiligungen in den BgA Bäder ergeben können, darzustellen.

Nachfolgend werden wir auf die drei verschiedenen Gesichtspunkte eingehen:

1. Entlastung mit Kapitalertragsteuer

Im Jahr 2019 betrug die steuerliche Belastung (Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag) durch die Beteiligungen in Summe EUR 38.391,45. Diese Belastung hatte die Stadt Zwönitz zu tragen. Wären die Beteiligungen im Jahr 2019 in den dauerdefizitären BgA Bäder eingelegt gewesen, würde sich die Situation wie folgt darstellen:

Die Beteiligungserträge von insgesamt EUR 242.600,00 würden um den steuerfreien Anteil in Höhe von 95% der Beteiligungserträge der Fernwärme Zwönitz GmbH gekürzt und anschließend mit den Verlusten in Höhe von 963.054,70 verrechnet worden. Nach der Verrechnung wäre ein Verlust in Höhe von EUR 791.704,70 geblieben und dem Verlustvortrag hinzugefügt wor-

den. Ein Verlust löst keine Körperschaftsteuer aus. Infolgedessen wären die gezahlte Kapitalertragsteuer und der Solidaritätszuschlag im Zuge der Körperschaftsteuererklärung des Jahres 2019 nicht angefallen.

Der Verlustvortrag betrug zum 31.12.2019 EUR 8.570.284,00. In keinem Jahr in der Vergangenheit hat der BgA Bäder einen Gewinn erzielt. Es handelt sich um einen sogenannten dauerdefizitären BgA. Selbst bei der – wider erwartenden – Gewinnerzielung, wird durch den vorhandenen Verlustvortrag der Gewinn kompensiert, wodurch keine Kapitalertragsteuer anfällt. Natürlich können wir nicht die Zukunft vorhersehen, aber aus der Erfahrung der Vergangenheit ist hier nicht zu erwarten, dass die Stadt Zwönitz kostendeckende Entgelte erzielen wird.

2. Verkauf der Beteiligungen

Des Weiteren geht es um den als äußerst unwahrscheinlich anzusehenden Verkauf der Beteiligungen.

Der Verkauf der Beteiligung an der Fernwärme Zwönitz GmbH wäre gemäß § 8b Absatz 2 KStG (vergl. unser Schreiben vom 1. April 2022, Seite 3 Absatz 5) zu 95% steuerfrei. Der Verkauf der Beteiligungen an der KBE ist nicht steuerfrei. Führt der Ertrag im BgA Bäder zu einem Gewinn, wäre dieser zu versteuern, wenn keine Verlustvorträge vorhanden wären. Nach dem derzeitigen Verlustvortrag von EUR 8.570.284,00 könnte ein Veräußerungsgewinn in dieser Höhe kompensiert werden. Im Ergebnis folgt die weitere Betrachtung wie im vorangegangenen Absatz.

3. Umwandlung des BgA in eine GmbH

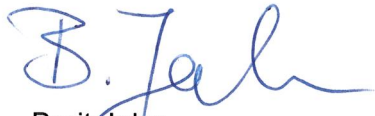
Wird der BgA Bäder in eine GmbH umgewandelt, wird das Vermögen des BgA an die GmbH fiktiv übertragen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann dies steuerneutral geregelt werden. Eine genauere Betrachtung kann an dieser Stelle wegen der geringen Informationen und der Kurzfristigkeit nicht vorgenommen werden. Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben ist aber eine steuerneutrale Umwandlung möglich.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass ohne die Einlage weiterhin die Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag in Höhe von zuletzt EUR 38.391,45 den Haushalt der Stadt Zwönitz belastet. Nur mit der Einlage kann die Steuerbelastung vermieden werden. Sollte aus der dauerdefizitären Tätigkeit des BgA Bäder – wider erwartend – ein Gewinn entstehen, wäre die Belastung der Gewinnausschüttungen nicht höher als vor der Einlage.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

*Schüllermann – Wirtschafts-
und Steuerberatung – GmbH
Steuerberatungsgesellschaft*



Berit Jahn
Rechtsanwältin, Steuerberaterin